



Geschäftsordnung

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 04.04.2025

§ 1

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich nach § 5 Abs. b) der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

1. Kassierer(in)

2. Kassierer(in)

1. Schriftführer(in)

2. Schriftführer(in)

bis zu 2 Jugendbeauftragte

bis zu 2 Seniorenbeauftragte

bis zu 3 Beauftragte für Garten, Technik und Bau

bis zu 6 Beisitzer

der/die Kreisdelegierte Verband Wohneigentum NRW

Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer(in) sind Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

2. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand soll als Team zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.

Die einzelnen Vorstandmitglieder haben folgende Aufgaben:

- **1. Vorsitzende(r)**

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und repräsentiert den Verein. Er/sie lenkt und koordiniert den Verein.

- **2. Vorsitzende(r)**

Er/Sie vertritt den/die 1. Vorsitzende(n) bei Verhinderung und entlastet bei der Vorstandsarbeit und bei der Repräsentation. Die Aufgabenverteilung erfolgt einvernehmlich.



- 1. Kassierer(in)
Der/Die 1. Kassierer(in) führt die Kasse des Vereins in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden auf der Basis der vom Vorstand getroffenen Regelungen.
- 2. Kassierer(in)
Der/Die 2. Kassierer(in) vertritt den/die 1. Kassierer(in) und entlastet diese(n). Die Arbeitsteilung wird einvernehmlich geregelt.
- Schriftführer
Die Schriftführer sind für sämtliche schriftlichen Angelegenheiten verantwortlich, sofern diese nicht von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Hierzu zählen insbesondere Protokolle, Rundschreiben, Korrespondenzen usw. Die Schriftführer unterzeichnen in der Regel die Schriftstücke selbst und regeln die Vervielfältigung und Verteilung. Die Arbeitsaufteilung wird einvernehmlich untereinander geregelt. Schriftstücke, die einen Repräsentationscharakter haben, werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden mitunterzeichnet. Schriftstücke, die eine rechtsverbindliche Verpflichtung eingehen, bedürfen der Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 1. Kassierer(s/in).
- Jugendbeauftragte
Die Jugendbeauftragten sind für die Koordinierung und Umsetzung von Jugendveranstaltungen zuständig.
- Seniorenbeauftragte
Die Seniorenbeauftragten sind für die Betreuung der älteren Vereinsmitglieder sowie die Koordinierung und Umsetzung von Seniorenveranstaltungen zuständig.
- Beauftragte für Garten, Technik und Bau
Die Beauftragten für Garten, Technik und Bau beraten bei Bedarf die Mitglieder in Bezug auf ökologisch verträgliche Gartengestaltung und -bewirtschaftung. Sie koordinieren Aktionen und Maßnahmen zur Ortsbildpflege.
- Beisitzer
Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Für die Pflege des Siedlerheims bzw. Gemeinschaftshauses einschl. der Außenanlagen und der von der Siedlergemeinschaft genutzten Lagerräume ist der gesamte Vorstand zuständig, ggf. in Absprache und in Zusammenarbeit mit dem VfB Alsdorf e.V.



§ 2

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die Veranstaltungen planen, vorbereiten und/oder durchführen. Die Rechte, die ein solcher Ausschuss hat, werden bei der Einrichtung definiert.
2. Ein Ausschuss nimmt seine Aufgabe in dem vereinbarten Rahmen eigenständig wahr und berichtet regelmäßig dem Vorstand.

§ 3

Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Möglichkeit und Bedarf jeden Monat statt.
2. Zu den Vorstandssitzungen wird entweder telefonisch, per E-Mail oder Messenger (z.B. WhatsApp) und Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.
3. Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, wird mit der Einladung bekanntgegeben, ebenso die erforderlichen Zugangsdaten.
4. Vorstandssitzungen bestehen aus einem vereinsöffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Grundsätzlich werden im nichtöffentlichen Teil finanzielle Dinge und brisante Themen (z. B. Ausschluss eines Mitglieds) behandelt. Alles andere wird im vereinsöffentlichen Teil behandelt, an dem alle Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen können. Durch Beschluss des Vorstandes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Vereinsöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Die gewählten Kassenprüfer(innen) können beratend an den gesamten Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, findet frühestens eine Woche später eine neue Sitzung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB leitet die Sitzung. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB anwesend, wählen die



anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte zu Beginn der Sitzung eine Sitzungsleitung. In diesem Fall können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anwesenden, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten muss. Sie wird von dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verteilt.

§ 4

Finanzbeschlüsse

1. Der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 1. Kassierer(in) können jeweils Ausgaben bis 250,00 € selbständig tätigen.
2. Der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 1. Kassierer(in) können als Vorstand gem. § 26 BGB gemeinsam Ausgaben bis 1.500,00 € beschließen.
3. Ausgaben besonderer Dringlichkeit über 1.500,00 € können im Umlaufverfahren (schriftlich, E-Mail oder per Messenger) durch den Vorstand beschlossen werden.
4. Alle anderen Ausgaben bedürfen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

§ 5

Beitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25,00 €.
2. Mitglieder der Siedlergemeinschaft, die gleichzeitig Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag von 12,00 € pro Jahr, zuzüglich des jeweils geltenden Jahresbeitrags des Verbandes Wohneigentum.

§ 6

Einladungen zur Mitgliederversammlung

Der Schriftform gemäß § 6 Abs. a) der Satzung entsprechen eine Einladung schriftlich per Post, durch Einwurf in den Briefkasten, per E-Mail und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.siedler-zopp.de